

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreistag	03.07.2014	TOP
----------	------------	-----

Bildung des Beirates der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve

Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ist gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG NRW) ein Beirat der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve zu bilden.

Der Beirat besteht gemäß § 11 Abs. 4 LG NRW aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon
 - je zwei Vertretern/innen
 - des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und
 - des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU),
 - drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU)
 - und einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einem/einer Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

Die Mitglieder des Beirates der unteren Landschaftsbehörde werden aufgrund der Vorschläge der in Abs. 4 aufgeführten Vereinigungen vom Kreistag gewählt. Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Behörde, bei welcher der Beirat eingerichtet ist.

In den Beirat sollen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 LG NRW nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat nicht angehören.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des LG NRW (DVO LG) ist für die Wahl der Mitglieder des Beirates mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen vorzuschlagen. Die Verbände haben die beigefügten Vorschläge eingereicht. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet nach § 2 Abs. 1 DVO LG die Wahl gemäß

§ 35 der Kreisordnung NRW statt.

Für das Wahlverfahren ist entscheidend, ob sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen.

- Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

- Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegt, genügt somit der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Vorschlages.

Gemäß § 2 Abs. 2 DVO LG NRW ist für jedes Mitglied des Beirates nach den für seine Wahl geltenden Vorschriften in einem besonderen Wahlgang ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen. Die nach § 1 Abs. 1 DVO LG NRW vorgeschriebene doppelte Anzahl von Bewerbern gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber/Bewerberinnen für die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen ebenfalls zur Verfügung stehen.

Den Fraktionen stehen folgende Vorschlagsrechte zu:

CDU	7 Mitglieder und Stellvertreter/innen
SPD	4 Mitglieder und Stellvertreter/innen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 Mitglieder und Stellvertreter/innen
FDP	1 Mitglied und Stellvertreter/in
DIE LINKE / PIRATEN	1 Mitglied und Stellvertreter/in
AfD	1 Mitglied und Stellvertreter/in

Der Kreistag wird gebeten, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve zu benennen.

Kleve, 25.06.2014

Kreis Kleve
Der Landrat
1.2 - 10 24 12

Spreen